

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering)**

**vom 15. Juli 2021**

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungs-verordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen am 16. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

#### **Geändert wird § 1 Anwendungsbereich**

Abs. 1, 2 und 3 werden gestrichen.

Neu eingefügt wird:

- (1) <sup>1</sup>Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Produktentwicklung und Fertigung (ZUL-PEF)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Produktentwicklung und Fertigung“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

---

## **Gestrichen wird § 2 Studienanfängerplätze**

§ 2 Studienanfängerplätze wird gestrichen.

---

---

## **Gestrichen wird § 3 Fristen**

§ 3 Fristen wird gestrichen.

---

---

## **Geändert wird § 4 Form des Antrags**

Der bisherige § „4“ Form des Antrags wird zu § „2“ Form des Antrags.

In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Als neuer Satz 1 wird der Text :<sup>1</sup>Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ festgelegt.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Antrag“ wird der Text „für den Studiengang Produktentwicklung und Fertigung“ eingefügt.

In Buchstabe „a.“ wird der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen. Die Ziffer „8“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

In Buchstabe „b.“ wird der Text „in amtl. begl. Kopie)“ gestrichen.

In Buchstabe „c.“ wird der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen. Der Text „8 Abs. 2 (amtl. beglaubigt).“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Der Text „eine amtlich beglaubigte“ wird gestrichen.

In Abs. 4 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 5 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Abs. 6 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

---

---

---

### **Gestrichen wird § 5 Zulassung unter Vorbehalt**

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt wird gestrichen.

---

---

### **Gestrichen wird § 6 Zuständigkeit im Auswahlverfahren/Auswahlkommission**

§ 6 Zuständigkeit im Auswahlverfahren/Auswahlkommission wird gestrichen.

---

---

### **Gestrichen wird § 7 Auswahlverfahren**

§ 7 Auswahlverfahren wird gestrichen.

---

---

### **Neu hinzugefügt wird § 3 Sprachnachweise**

Als neuer § 3 wird eingefügt:

#### **§ 3 Sprachnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
  - (2) <sup>1</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.
- 
-

---

## Geändert wird § 8 Auswahlkriterien

Der bisherige § „8“ Auswahlkriterien wird zu § „4“ Auswahlkriterien.

In Abs. 1 wird Satz 1 durch den Text „<sup>1</sup>Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:“ ersetzt.

Neu eingefügt wird Buchstabe „a.“.

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 1 bis 4 in Buchstabe „a.“. Vor jeden Satz wird hochgestellt die entsprechend fortlaufende Ziffer von 1 bis 4 eingefügt.

Im neuen Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch den Text „Bewerberinnen / Bewerber“ ersetzt.

Als neuer Buchstabe „b.“ wird der Text „<sup>1</sup>ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.“ eingefügt.

In Abs. 2 wird vor den Satzanfang die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Das Wort „Bewerber“ wird durch den Text „Bewerberinnen / Bewerber“ ersetzt.

Der Text von Buchstabe „a.“ wird zu Satz 2 und 3 von Abs. 2.

Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ und vor Satz 3 wird hochgestellt die Ziffer „3“ eingefügt.

In Satz 3 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

Buchstabe „b.“ und „c.“ werden ersatzlos gestrichen.

---

## Geändert wird § 9 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ „9“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird zu § „5“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Vor Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Die Ziffer „8“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

---

## Geändert wird § 10 Inkrafttreten

§ „10“ Inkrafttreten wird zu § „6“ Inkrafttreten

Vor Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

---

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor